

**MOTION** von Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) und Mitunterzeichnende  
betreffend rechtlich verbindlicher Regelung der Schulpsychologie im Kanton Zürich

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, ein zeitgemässes schulpsychologisches Angebot - allenfalls im Rahmen der teilautonomen Schulen - im ganzen Kanton sicherzustellen. Dabei sollen folgende Punkte rechtlich verbindlich, möglichst auf Gesetzesstufe, geregelt werden:

- Praxisnaher, an einem klaren Berufsbild und den Bedürfnissen der Volksschule orientierter Leistungsauftrag
- Gewährleistung einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen dem Schulpsychologischen Dienst und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sowie weiteren in der Jugendhilfe tätigen Stellen
- Wahrung der im Datenschutzgesetz definierten Persönlichkeitsrechte
- Organisationskonzept für Trägerschaft und Finanzierung
- Massnahmen zur Qualitätssicherung und Einrichten einer fachlichen Aufsicht

Hanspeter Amstutz

Willy Germann

Dr. Jean-Jacques Bertschi

Susanna Rusca Speck

Annelies Schneider-Schatz

Esther Zumbrunn

Martin Ott

Begründung:

Neben der traditionellen Dienstleistung der Schulpsychologischen Dienste, der Beurteilung von Kindern und Jugendlichen, auf deren Grundlage sonderpädagogische Massnahmen wie Schulung in Sonderklassen oder Sonderschulen beschlossen werden, verlangen Lehrkräfte, Eltern und Schulbehörden zunehmend psychologische Beratung und Unterstützung für psychosoziale Probleme im Umfeld der Schule. Dazu zählt vor allem eine verstärkte Mitarbeit im Bereich der Sucht- und Gewaltprävention, beim Kinderschutz und bei der Integration von Kindern.

Von Seite der Schule wird erwartet, dass Schulpsychologen eng mit den Lehrkräfteteams zusammenarbeiten und eine niederschwellig zugängliche Schülerberatung einrichten. Durch eine effiziente Hilfeleistung bei Kindern und Jugendlichen, die sich aus Krisensituationen nicht mehr herausfinden, soll die Schule von Aufgaben entlastet werden, die sie ohnehin nicht mehr im Alleingang bewältigen kann.

Trotz vorhandener fachlicher Kompetenz können die notwendigen Dienstleistungen von den Schulpsychologischen Diensten aufgrund struktureller Mängel nicht oder nur zum Teil erbracht werden. Auch in bezug auf die traditionelle Einzelfalldiagnostik sind die aktuellen Strukturen der schulpsychologischen Versorgung unzureichend. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Folgen der sonderpädagogischen Massnahmen, welche die diagnostische Beurteilung durch die Schulpsychologischen Dienste auslöst, bedenklich: Die Schulpsychologischen Dienste mit einem Betriebsaufwand von etwa 10 Mio. Franken beantragen sonderpädagogische Massnahmen, deren Kosten auf mindestens 100 Mio. Franken jährlich geschätzt werden. Bessere schulpsychologische Strukturen ermöglichen Einsparungen bei sonderpädagogischen Massnahmen.

Der fehlende gesetzliche Rahmen führt im Kanton Zürich zu qualitativ unterschiedlichen schulpsychologischen Angeboten und sogar zu Versorgungslücken. Dies hat zur Folge, dass notwendige Aufgaben in vielen Fällen schon aus Kapazitätsgründen nicht übernommen werden können. Zudem wird häufig die Übernahme neuer Aufgaben durch veraltete Abrechnungsmodelle verunmöglicht, weil nur die traditionelle diagnostische Tätigkeit mit einem einzelnen Kind entschädigt wird.

Ohne gesetzliche Regelungen ist eine weitere Aufsplitterung der regional organisierten Schulpsychologischen Dienste zu befürchten, was sich hemmend auf die Qualität der erbrachten Leistungen auswirken dürfte und zur Verteuerung des administrativen Aufwands beiträgt.

Die Frage der Aufsicht ist unbefriedigend gelöst, weil eine fachlich kompetente Aufsicht schlicht fehlt.

Im Kanton Zürich ist kein klar umrissenes Berufsbild für Schulpsychologen vorhanden. Bei einer anspruchsvollen Aufgabe wie der Schulpsychologie sind hohe Ausbildungsstandards eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit. Ein Ausbildungskonzept ist notwendig.

Schulpsychologische Dienste bearbeiten sehr sensible Personendaten. Die gesetzlichen Grundlagen des Datenschutzes für den Bereich der schulpsychologischen Tätigkeit sind ungenügend. Es besteht deshalb ein dringender Regelungsbedarf.

Verschiedene Stellen und Organisationen übernehmen psychologische Hilfestellung für Kinder und Jugendliche. So ist beispielsweise der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst für die Behandlung psychischer Krankheiten zuständig. Bei schwer zerrütteten Familien wiederum werden in den meisten Fällen die lokalen Sozialbehörden eingeschaltet. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen hilfeleistenden Stellen ist vielerorts noch nicht zufriedenstellend eingerichtet, und kostspielige Doppelspurigkeiten auf dem Feld der Jugendhilfe sind leider keine Seltenheit. Nur ein SPD mit präzisiertem gesetzlichen Auftrag ist in der Lage, eine klare Aufgabenzuteilung vorzunehmen und kostensparende Synergien zu nutzen.

Fast alle Deutschschweizer Kantone haben das schulpsychologische Angebot gesetzlich verankert. Im Kanton Zürich stützt sich der Schulpsychologische Dienst nur auf völlig unverbindliche Empfehlungen des Erziehungsrats aus dem Jahre 1985. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, die kostspieligen fachlichen und strukturellen Mängel zu beheben und den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Zürich auf gesetzlich solide Grundlagen zu stellen.